

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 112.

1) Verordnung, Modifikation §. 3. der Verordnung vom 28. Novbr. 1824, wegen des Einbringens der öffentl. Abgaben im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf betr.

Das durch die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1824 im §. 3. für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf vorgeschriebene Exekutionsverfahren bei Einziehung öffentlicher Abgaben hat sich durch die mit der Zeit gemachten Erfahrungen insofern als unzuweckmäßig herausgestellt, als es wegen der damit verbundenen Weiterungen der rechtzeitigen Erlangung der Steuern und öffentlichen Abgaben nicht nur hinderlich, sondern auch für die Steuerpflichtigen selbst nicht selten mit unverhältnißmäßigen Exekutionsgebühren verbunden ist.

Es wird deshalb, um eine regelmäßige und prompte Steuereinzahlung, welche im Interesse einer geordneten Landesverwaltung unerlässlich bleibt, zu erzielen, und um auch in dieser Beziehung möglichste Gleichmäßigkeit für sämtliche Landesheile herzustellen, mit höchster Genehmigung obige Bestimmung im §. 3. des angezogenen Gesetzes hiermit außer Kraft gesetzt und dagegen verordnet, daß in Zukunft bei saumfelliger Abführung schuldiger Steuern und öffentlicher Abgaben nur eine einmalige Erinnerung des Säumnigen durch eine abzuordnende Polizei- oder Militärperson, welche — 1 Egr. — Erinnerungsgebühren zu erhalten hat, Maß greifen, bei nicht erfolgter Zahlung aber alsdann ohne Weiters die gerichtliche Einziehung auf Antrag der betreffenden Behörde verfügt werden soll: als wonach die betreffenden Landesbehörden sowohl als die Steuer- und Abgabepflichtigen sich zu achten haben.

Wera, am 28. Mai 1851.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schild.

Ausgegeben am 6. August 1851.